

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -  
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

12. Sitzung, 25.02.1852

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

# Stenographischer Bericht

über

## die Verhandlungen

des fünften

# allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

## Zwölfte ordentliche Sitzung.

Oldenburg, den 25. Februar 1852. Vormittags 10 Uhr.

**Tagesordnung:** 1. Prüfung der Ergänzungswahlen im 1sten und 21sten Wahlkreise. 2. Bericht über den Entwurf des Gesetzes wegen Aufhebung der Fideicomisse u. s. w.

**Vorsitz:** Präsident Bedelius.

Die Sitzung wird 10 $\frac{1}{2}$  Uhr vom Präsidenten eröffnet und das Protokoll der letzten Sitzung vom Schriftführer Böckel verlesen.

**Präsident:** Wird Etwas gegen das Protocoll erinnert? Im Anfang dürften vielleicht die Worte wegfallen: „Nach Beschluß des Landtags.“ — Ich erkläre dasselbe für genehmigt. — Eingegangen ist aus dem Kirchspiele Ramsho eine Vorstellung, mit 156 Unterschriften versehen, worin gebeten wird: „der Landtag wolle alle, die katholische Kirche und ihre Schulen betreffenden Vorlagen, welche mit dem betreffenden Bischof nicht vereinbart worden, zurückweisen.“ Die Vorstellung geht an den Revisionsausschuß. — Es ist ferner eingegangen eine Vorstellung des Oberkirchenraths der evangelischen Kirche, worin derselbe an den Landtag das Ersuchen stellt: „er wolle bei der Revision des Staatsgrundgesetzes dahin wirken, daß durch einen Zusatz zu Art. 61. des Staatsgrundgesetzes eine nach dem Gesetz vom 8. April 1851 zu ermittelnde vollständige Entschädigung ausdrücklich auch den Kirchenbeamten, ohne Rücksicht auf die im Staatsgrundgesetz enthaltenen Voraussetzungen, zugesichert werde.“ Eventuell sind hieran noch weitere Anträge geknüpft. Die Vorstellung geht ebenfalls an den Revisionsausschuß. — Der Abg. Berry bittet dringender Berufsbeschäfte halber: „der Landtag wolle ihm einen 14tägigen Urlaub bewilligen.“ — Es scheint mir der Bewilligung des Urlaubs nichts entgegenzusehen, und werde ich, wenn aus der Versammlung nicht ein Anderes beantragt wird, die Zustimmung des Landtags annehmen dürfen. — Der Urlaub ist vom Landtag ertheilt. — Ich habe dem Landtag noch mitzutheilen, daß die vorgestern beschlossene Denotation sich ihres Auftrags entledigt und bei Ihren Königl. Hoheiten sehr freundlich anerkennende Aufnahme geun-

den hat. Wir gehen zur Tagesordnung über. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter der Abtheilung für Prüfung der Wahlen im ersten Wahlkreise seinen Bericht vorzutragen.

**Ab. Klävemann:** Der Bericht, meine Herren, lautet wie folgt:

„In Folge der Niederlegung des Mandats als Abgeordneter des 1. Wahlkreises von Seiten des Obergerichtsanwalts Dr. Grosskopf in Oldenburg hat in diesem Wahlkreise am 30. December v. J. eine neue Abgeordnetenwahl stattgefunden.

Von den vorgeschrittmäßig verbliebenen 51 Wahlmännern des Kreises sind zur Wahl 49 erschienen, und haben mit 25 Stimmen zum Abgeordneten gewählt: den Hilfsrichter beim Oberappellationsgericht, Landgerichtsassessor Becker zu Oldenburg.

Derselbe hat die Wahl angenommen.

Da bei Prüfung der Wahlacten sich keinerlei Bedenken ergeben haben, so beantragt die Abtheilung der Abgeordneten aus dem Wahlkreise 7 bis 12, als mit Prüfung dieser Wahl beauftragt:

Der Landtag beschliesse:

daß die Wahl des Abg. Becker aus Oldenburg für gültig zu erklären sei.“

**Präsident:** Der Antrag der Abtheilung geht dahin: „der Landtag beschliesse, die Wahl des Abg. Becker aus Oldenburg für gültig zu erklären.“ Ich ersuche diejenigen Herren, welche etwa glauben möchten, dem Antrag nicht beitreten zu können, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter der Abtheilung für Prüfung der Wahlen im 21. Wahlkreise, den Bericht vorzutragen.

**Berichterst. Abg. Kropp:** „Die hier in Frage stehende Ergänzungswahl eines Abgeordneten zum gegenwärtigen allgemeinen Landtage, worüber ich Namens der ersten Abtheilung Bericht zu erstatten habe, — hat derselben — nach Einsicht der mitgetheilten Wahlacten, zu Ausstellungen überall keine Veranlassung gegeben.

Der 21. Wahlkreis, Zever, sandte bekanntlich 3 Abgeordnete zum Landtage. Der Hausmann Lücken, welcher bisher einer dieser Landtagsabgeordneten war, hat sein Mandat niedergelegt, und ist in Folge dessen eine Ergänzungswahl angeordnet worden, welche am 3. d. M. zu Zever stattgefunden, und als neu eintretenden Abgeordneten den Lehrer Schween zu Hooftiel ergeben hat.

Von den gehörig geladenen 77 Wahlmännern des Kreises Zever waren 62 im Wahltermine erschienen und haben sämmtlich Stimmzettel abgegeben. Schween hat von diesen abgegebenen 62 Stimmen 54 erhalten, ist also mit absoluter Stimmenmehrheit als Abgeordneter erwählt und hat die auf ihn gefallene Wahl auch sofort angenommen.

Da nun, nach Ansicht der Abtheilung, alle gesetzlich vorgeschriebenen Formen der Wahlhandlung gehörig beobachtet, auch keine Reclamationen eingegangen sind, — so beantragt die Abtheilung:

daß die Wahl des Abg. Schween für unbeanstandet erklärt werden möge,

und erlaubt sich nur noch die Bemerkung, daß ihr eine nochmalige Prüfung der Urwahlen, aus denen die vorerwähnten Wahlmänner hervorgegangen sind, unnöthig erschienen ist, weil deren Gültigkeit bereits einmal, in der zweiten vorbereitenden Sitzung dieses Landtags vom 26. November v. J. anerkannt worden ist.“

**Präsident:** Der Antrag der Abtheilung geht dahin: der Landtag beschliesse, die Wahl des Abg. Schween im 21. Wahlbezirke für unbeanstandet zu erklären. Ich ersuche diejenigen Herren, welche etwa glauben möchten, dem Antrage nicht beitreten zu können, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen. Wir schreiten hiernach zur Beerdigung der neugewählten Abgeordneten, welche bereits in unserer Mitte sich befinden. Ich ersuche die Versammlung, sich zu erheben.

(Die Mitglieder des Landtags erheben sich.)

Ich werde die Eidesformel verlesen und ersuche die Herren Abg. Becker und Schween, sodann auf meine Frage, ob sie das in dem Verlesenen Enthaltene geloben wollen, unter Erhebung der ersten 3 Finger der rechten Hand zu antworten: Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe. Der Eid lautet: „Ich gelobe, die Staatsverfassung heilig und treu zu bewahren, und auf dem Landtage das Wohl des Staates ohne Nebenrücksichten nach meiner gewissenhaften Ueberzeugung bei meinen Anträgen und Abstimmungen zu beachten.“ Wollen Sie das geloben?

Abg. Becker: Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe!

Abg. Schween: Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe!

(Die Versammlung setzt sich wieder.)

**Präsident:** Wir gehen zum 2. Gegenstande unserer heutigen Tagesordnung über, zum Berichte des Ausschusses über das Gesetz wegen Aufhebung der Fideicommiss, des Lehensverbandes und der Stammgüter. Es scheint mir für eine allgemeine Berathung des Gesetzes kaum ein Gegenstand vorzuliegen. Sollte daher nicht ein Anderes aus der Versammlung beantragt werden, nehme ich an, daß der Landtag damit einverstanden sei.

Abg. Bargmann: Ich bitte ums Wort.

**Präsident:** Der Abg. Bargmann hat das Wort.

Abg. Bargmann: Ich möchte mich doch dagegen erklären. Ich glaube nämlich, daß nicht in allen Punkten Uebereinstimmung in dem Gesetze ist, und daß es daher zur allgemeinen Debatte kommen müsse.

**Präsident:** Da gegen meine Ansicht Einspruch erhoben worden ist, so stelle ich den Bericht zur allgemeinen Berathung. Sie haben das Wort, Herr Bargmann.

Abg. Bargmann: Meine Herren! Es ist mir zweifelhaft, und ich möchte es daher Ihrer Beurtheilung anheim geben, ob der Gesetzentwurf den Art. 244. und 245. des Staatsgrundgesetzes entspricht. Nach diesen Artikeln sollen die Lehen und Fideicommiss aufgehoben werden, wogegen der Gesetzentwurf noch eine einmalige Erbfolge bei Fideicommissen und Lehen zuläßt, und zwar unter Umständen sogar für Nachfolger, welche in diesem Augenblicke noch nicht geboren sind. Nach dem Gesetzentwurfe könnten die Fideicommiss und Lehen noch 20 — 30 Jahre fort dauern. — Wie mir scheint, könnte aber die sofortige Aufhebung wenigstens da eintreten, wo der Zunächstberechtigte zum Lehen und Fideicommiss auch der Zunächstberechtigte zum Allodium ist, was der Fall sein wird, wenn die Erbfolge auf die Leibeserben des jetzigen Fideicommissbesizers übergeht. Will man aber bei den Fideicommissen und Lehen die Erbfolge für den Zunächstberechtigten eintreten lassen, so scheint mir, muß diese auch bei den Stammgütern eintreten; auch bei diesen hat der Zunächstberechtigte die Erwartung, daß das Stammgut auf ihn übergeht, in dieser Erwartung würde er aber durch das Gesetz getäuscht werden. Freilich läßt sich sagen, der Stammgutsbesizer könne das Stammgut mit Schulden belasten und so diese Erwartung vereiteln, aber was geschehen kann, geschieht dadurch noch nicht, und um so weniger, wenn es gegen das Gesetz ist. Wenn der Besizer des Stammguts dasselbe mit Schulden belastet, und seine Erben oder sonst Jemanden dadurch begünstigt, so ist dies gegen die Absicht des Gesetzes, welches nicht bloß will, daß das Stammgut auf den Stammerben übergeht, sondern daß auch die Familie des Stammgutsbesizers in Wohlstand erhalten bleibe. Es würde auch nicht an Rechtsmitteln fehlen, eine solche Handlung des Stammguts anzufechten, wenn sie erwiesen werden kann, da sie meines Erachtens eine Umgehung des Gesetzes enthält. Ich will keinen desfallsigen Antrag stellen, sondern wollte nur meine Bedenken zur Sprache bringen.

Abg. Pancraz: Ich finde nicht, daß der Artikel des Staatsgrundgesetzes, welcher vorschreibt, daß die Lehen und



Fideicommissse aufgehoben werden sollen, dem in den einzelnen Artikeln des Gesetzes angenommenen Princip entgegenstehe. Es heißt im Ersteren ausdrücklich: „das Nähere über die Art und Weise der Ausführung ist durch ein Gesetz zu ordnen,“ sowie nachher, bei den Fideicommissen heißt es: „die Art und die Bedingungen der Aufhebung wird durch das Gesetz bestimmt.“ Demnach glaube ich nicht, daß man dem Gesetze im Allgemeinen vorwerfen kann, daß es diesen Artikeln nicht entspreche. Will man aber, wie der Vordredner gesagt hat, gegen die einzelnen Bestimmungen Etwas einwenden, z. B. einen Uebergang auf die zunächst Berechtigten nicht gestatten, so gehört das meines Erachtens zu Art. 3., und wenn weiter darauf hingewiesen wird, daß, wenn bei Lehen und Fideicommissen, auch bei Stammgütern eine derartige Bestimmung eintreten müsse, so steht es ja frei, einen Antrag darauf zu stellen.

Regierungsc. **Munde:** Ich glaube schon jetzt, da die Frage doch einmal in Anregung gebracht worden ist, hervorheben zu können, daß es wohl lediglich Sache der Gesetzgebungspolitik ist, zu entscheiden, inwiefern das Gesetz über Fideicommissse, den Lehenverband und die Stammgüter gleich so in Kraft treten könne, wie der Herr Abg. Bargmann der Meinung zu sein scheint, oder ob noch eine einmalige Succession zuzulassen ist. Der schroffe Uebergang von einem Rechtszustande zu einem andern führt immer Nachteile und Unbequemlichkeiten für die dadurch Betroffenen herbei, und diese sollen auf schonende Weise ausgeglichen werden dadurch, daß die Wirksamkeit des Gesetzes noch eine Zeitlang hinausgeschoben wird. Dadurch wird das Princip an sich nicht alterirt und das Staatsgrundgesetz, was die Fideicommissse aufzuheben gebietet, wird dadurch immer aufrecht erhalten. Ich glaube, daß die Staatsregierung an diesem schonenden Principe festhalten und nicht zugeben wird, daß in dieser Sache härter vorgegangen wird, als nöthig ist. In Bezug auf die Stammgüter ist zu bemerken, daß bei diesen nicht dieselben Nachteile eintreten, als bei den Fideicommissen, und daß es daher nicht nöthig schien, hier dieselben Beschränkungen eintreten zu lassen.

Abg. **Wibel I.:** Wenn Jemand versprochen hat, es soll Etwas aufgehoben werden, und es kommt nachher zur Erfüllung seines Versprechens, und er sagt dann: Ja, es soll aufgehoben werden, aber in 30 bis 40 Jahren, so kann man das zwar eine Erfüllung des Versprechens nennen, der gesunde Verstand wird aber einen andern Namen dafür zur Hand haben. Wenn der Herr Regierungsc. sagt: Es könne das Politik sein, Politik der Gesetzgebung, oder andere Politik, so gebe ich das zu; eine gute und lobenswerthe Politik ist es aber nicht. Wenn es also eine Möglichkeit giebt, das gegenwärtige Gesetz so in Anwendung zu bringen, wie es der Buchstabe und Geist des Staatsgrundgesetzes will, so würde dieser vorzuziehen sein, und die Gründe dafür, daß dieses möglich und rätlich sei, liegen meines Bedünkens klar vor. Ich will indeß, da die Versammlung es zu wünschen scheint, diesen Gegenstand in der allgemeinen

Debatte nicht weiter erörtern, ich will mir aber vorbehalten, die Ansichten des Abg. Bargmann mit Gründen zu unterstützen, so gut ich es kann, wenn wir diese Frage erörtern werden beim Art. 3., denn daß sie dahin besser gehört, darüber bin ich mit dem Abg. Pancras einverstanden, nicht aber einverstanden bin ich mit der Art und Weise, in welcher dem Abg. Bargmann von anderer Seite entgegengetreten worden ist.

Abg. **Bargmann:** Ich glaube allerdings, daß meine Worte hier am Plage waren. Ich wollte nämlich eine Uebereinstimmung in der Erbsfolge hinsichtlich der Lehen, Fideicommissse und Stammgüter; ich wollte, daß diese entweder bei allen beibehalten würde, oder bei allen wegfielen, und deshalb mußte ich es wohl vor der Berathung der einzelnen Artikel bei der allgemeinen Debatte zur Sprache bringen.

Abg. **Selckmann II.:** Der §. 45 der Geschäftsordnung sagt ausdrücklich: „Bei Gesetzentwürfen findet zuerst eine allgemeine Verhandlung über die Frage statt, ob überhaupt auf die Berathung im Einzelnen eingegangen werden soll. Entscheidet sich der Landtag gegen das Eingehen auf die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs, so gilt der Letztere als abgelehnt, so lange nicht ein Antrag auf Annahme des Gesetzentwurfs im Ganzen gestellt und angenommen ist. Wird dagegen jene Frage von der Versammlung bejaht, so beginnt die Verhandlung über die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs und die dazu gestellten Verbesserungsanträge.“ Also kann sich hier die allgemeine Debatte nur darauf beschränken, ob auf den Entwurf einzugehen, oder ob derselbe zu verwerfen sei. Darauf hätte ein Antrag gestellt werden müssen. Da das nicht geschehen, so hat die angeregte Diskussion durchaus kein Ziel gehabt und ist eine völlig unnütze gewesen.

**Präsident:** Da sich Niemand weiter zum Worte gemeldet hat, so schließe ich die allgemeine Berathung und wir gehen zur Berathung im Einzelnen über. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, zuerst den Eingang des Berichts und dann die Bemerkungen zum Artikel 1. vorzutragen.

Abg. **Strackerjan I.** (verliest den Eingang des Berichts Anlage 29). Ich füge hier im Allgemeinen noch hinzu: Wir haben bei Begutachtung des Gesetzentwurfs, weil wir Material für die ersten Sitzungen des Landtags liefern mußten, nicht Muße genug gehabt, um die vorgeschlagenen Zusätze und Abänderungen einer genauen Prüfung zu unterwerfen, wir haben hauptsächlich den Sinn des Gesetzes im Auge gehabt und legen auf die von uns vorgeschlagene Fassung kein großes Gewicht, besonders auch, weil bei der zweiten Lesung die Fassung noch Berücksichtigung finden wird. (Verliest dann weiter das zu Art 1. im Berichte Bemerkte.)

**Präsident:** Begehrt Jemand das Wort über den zu Art. 1. gestellten Antrag des Ausschusses?

Abg. **Selckmann II.:** Ich glaube, der Gedanke, den der Ausschuss durch den vorgeschlagenen §. 2. ausdrücken will, wird sich etwas bestimmter und kürzer durch eine andere Fassung ausdrücken lassen. Zudem scheint mir der §. 2. insofern ein Bedenken gegen sich zu haben, als darin gesagt ist, das

Gesetz bezöge sich nicht auf die in der fideicommissarischen Eigenschaft nicht begründeten Beschränkungen, während der Ausschuss, so viel ich aus seinem Berichte entnommen, nur will, daß der Art. 1. sich nicht darauf beziehen solle. Deshalb, glaube ich, könnte man dies besser dadurch ausdrücken, daß gesagt würde:

„Alle Fideicommissen sind unter den nähern Bestimmungen der folgenden Artikel aufgehoben und geht der Gegenstand derselben in soweit in das freie Eigenthum des Besitzers über, als die bisherigen Beschränkungen in der fideicommissarischen Eigenschaft begründet sind.“

Es würde damit dieser Gedanke, daß der Art. 1. sich nicht auf diejenigen Beschränkungen bezieht, welche nicht in der fideicommissarischen Eigenschaft begründet sind, bestimmter ausgedrückt sein.

**Präsident:** Das Amendement des Herrn Abg. Selckmann II. lautet:

„Alle Fideicommissen sind unter den nähern Bestimmungen der folgenden Artikel aufgehoben und geht der Gegenstand derselben in soweit in das freie Eigenthum des Besitzers über, als die bisherigen Beschränkungen in der fideicommissarischen Eigenschaft begründet sind.“

Damit würde der Art. 1. des Entwurfs wegfallen und ebenso der §. 2., den der Ausschuss beantragt hat. Der Abg. **Wibel I.** hat das Wort.

**Abg. Wibel I.:** Ich meines Theils könnte auch dem Zusatzparagraphen, den der Ausschuss vorgeschlagen hat, meine Zustimmung nicht geben. Ich habe nämlich die Besorgniß, daß statt Zweifel zu heben, neue dadurch hervorgerufen werden. Wenn die Ausnahme von der Aufhebung eines Fideicommisses darauf begründet sein soll, daß Etwas in der fideicommissarischen Eigenschaft begründet sei, so könnte dadurch und würde wahrscheinlich der Richter, der künftig eine vorliegende Streitfrage zu entscheiden hätte, Veranlassung nehmen müssen, auf viel allgemeinere Gründe zurückzugehen, als die Absicht ist, um zu erforschen, ob die neben dem Fideicommiss bestehenden anderen Eigenthumsbeschränkungen hervorgegangen sind, die doch nichts destoweniger durchaus nicht in der Position, um die es sich handelt, direct begründet sind, oder aus ihr abzuleiten sind. Ich bin deshalb der Meinung, daß dieser Zusatz mehr Undeutlichkeit herbeiführen würde, als er beseitigen will; dasjenige, was in fideicommissarischer Eigenschaft begründet ist oder nicht, wird damit nicht zur Gewissheit gebracht, und es soll doch unmöglich daraus deduzirt werden dürfen, ob es etwa die Absicht des Stifters gewesen ist, das Eine von dem Andern abhängig zu machen, oder nur aus Rücksicht auf die fideicommissarische Eigenschaft des fraglichen Gutes dem Eigenthum diese oder jene Schranke hinzugefügt haben wollte. Ich bin nicht im Stande für den Augenblick einen bessern Ausdruck für einen Erläuterungszusatz zu finden, aber ich halte auch diesen ganzen Zusatz für nicht erforderlich, ein Zusatz, durch den man nicht mehr Klarheit giebt als im Gesetze selbst enthalten ist, der ist

verwerflich. Ich glaube also, wir thäten besser, wir machten den Zusatz, welchen der Ausschuss beabsichtigt, nicht, es wird das Gesetz besser und richtiger interpretirt werden ohne diesen Zusatz, denn daß durch dieses unser Gesetz nicht ganz neue Freiheiten des Eigenthums gegeben werden sollen, die das Eigenthum vorher nicht hatte, entweder zufolge autonomischer Bestimmungen oder nach dem Gesetze, das ist so sehr Selbstverstand, daß jeder Zusatz die Sache nur dunkler machen würde. Ich meines Theils muß also, wenn nicht ein Besseres noch vorgeschlagen wird, nicht bloß gegen den Ausschussantrag stimmen, sondern kann auch den Zusatz des Abg. **Selckmann** für nicht besser halten, weil in demselben wieder derselbe bedenkliche Ausdruck: in der fideicommissarischen begründet sein, vorkommt.

**Präsident:** Ich habe noch die Frage zu stellen, ob der Verbesserungsantrag des Abg. **Selckmann** unterstützt ist?

(Wird nur durch eine Stimme unterstützt.)

Der Antrag ist nicht hinreichend unterstützt, kommt also nicht mit zur Berathung.

**Abg. Selckmann II.:** Ich möchte mir die Bemerkung zu der Unterstützungsfragestellung erlauben, daß die Mitglieder zu eruchen sein werden, sich zu erheben. Ich würde mich z. B. für meinen Antrag jedenfalls erhoben haben.

**Abg. Müller:** Ich möchte dem Abg. **Selckmann** vorschlagen, seinen Antrag als eventuellen einzubringen. Es werden mehrere in der Lage sein, gegen alle Zusätze zu stimmen, jedoch lieber für den Antrag des Abg. **Selckmann**, als den des Ausschusses.

**Abg. Selckmann II.:** In dieser Beziehung kann ich nur bemerken, daß ich jedenfalls vorausgesetzt habe, der Antrag des Ausschusses werde zunächst und dann mein Antrag zur Abstimmung kommen.

**Präsident:** Ich bitte die Herren, welche den Antrag des Abg. **Selckmann** unterstützen wollen, sich zu erheben. — Er ist hinlänglich unterstützt. Der Abg. **Pancraz** hat das Wort.

**Abg. Pancraz:** Ich möchte noch bemerken: es ist vorhin hervorgehoben worden, daß dieser Zusatz die Bestimmung undeutlich mache und daß er sich von selbst verstehe. Der Meinung bin ich nicht. Allerdings die Absicht ist uns Allen ziemlich klar, wir glauben aber dadurch, daß ausdrücklich gesagt wird: das Gesetz betrifft die andern Beschränkungen des freien Eigenthums nicht — bestimmt hervorgehoben wäre, daß nicht alle Beschränkungen des Eigenthums gerade durch dieses Gesetz aufgehoben sind, wogegen der Ausdruck des Gesetzes: „geht in das freie Eigenthum des Besitzers über“, geltend gemacht werden könnte.

**Regierungscomm. Rude:** Ich mache die Herren darauf aufmerksam, daß dieser Zusatz zu größern Zweifeln Anlaß geben kann, als im Entwurfe des Gesetzes selbst liegen. Wenn der Entwurf sagt, daß der Gegenstand des Fideicommisses in das freie Eigenthum des Besitzers selbst übergehe, so glaube ich, daß hier darunter nur verstanden werden kann, daß vom Fideicommiss-

verbände befreite Eigenthum geht auf ihn über und Niemanden wird es einfallen zu glauben, daß andere Beschränkungen des Eigenthums, z. B. Servituten und dergleichen, damit auch aufgehoben werden sollten. Ich glaube es um so mehr, als in allen Gesetzgebungen, die mir bekannt sind, derselbe Ausdruck gebraucht ist: „in freies Eigenthum übergehen“, wenn der Fideicommissverband aufhören soll und auch in diesen Gesetzgebungen möglicherweise die Meinung hervorgetreten ist, daß auch andere Beschränkungen damit aufgehoben seien.

**Präsident:** Es hat Niemand weiter um das Wort gebeten.

**Abg. Becker:** Ich bitte um das Wort.

**Präsident:** Sie haben das Wort.

**Abg. Becker:** Ich wollte mich für den Antrag des Ausschusses dahin aussprechen, daß dieser Zusatz nicht eigentliche Beschränkungen des Eigenthums, Servituten und dergl. im Auge hat. Der Gesetzentwurf hat überall nur die Fideicommissse, wie sie regelmäßig in Deutschland vorkommen, im Sinne, bei denen, wenn die fideicommissarische Erbfolge wegfällt, der Gegenstand von selbst in freies Eigenthum übergeht. Es giebt indeß andere Fideicommissse und es ist mir ein's bekannt im hiesigen Lande, bei welchem durch das Fideicommiss das Eigenthumsrecht eines Dritten beschränkt wurde, so daß, wenn die fideicommissberechtigte Familie ausstirbt, derjenige, der mit diesem Fideicommiss belastet ist, nunmehr wieder unbeschränkter Eigenthümer des Ganzen wird; dabei schien mir zweifelhaft, ob einem solchen Rechte auch genügende Sicherheit gewährt werde, wenn es nun heißen soll: das Fideicommiss geht in das freie Eigenthum des Besitzers über. Falls es die Absicht des Gesetzes ist, dieß auszudrücken, so würde ich dafür sein, es stehen zu lassen oder noch scharfer auszudrücken, sollte aber die Absicht der Herren dahin gehen, daß, wenn in einem solchen Falle die fideicommissberechtigte Familie ausstirbt, das Recht des beschränkten Eigenthums wieder in Kraft träte, so würde das durch den Zusatz am besten ausgesprochen werden. Vielleicht ließe sich einwenden, daß in zweifelhaften Fällen der Richter schon so entscheiden würde, wenn nicht die Motive des Gesetzes Veranlassung gäben, daran zu zweifeln. — In einer ähnlichen Lage befindet sich das Oldenburg-Bentind'sche Fideicommiss, wobei, wenn die dieses Fideicommiss jetzt besitzende Familie ausstirbt, Oldenburg das Recht hat, dieses Fideicommiss wieder an sich zu nehmen, und in Betreff dessen doch ausgesprochen ist, das Bentind'sche Fideicommiss soll nicht aufgehoben werden, weil Oldenburg dieses Anrecht hat. Daraus würde hervorgehen, daß wenn ein solcher Fall nicht ausgenommen wird, das Rückfallsrecht, welches der Staat doch beansprucht, für Privatberechtigte in gleichem Falle wegfallen soll.

**Abg. Wibel I.:** Aus dem Vortrage des Abgeordneten, der vor mir das Wort hatte, ist sicherlich mit Wahrheit zu entnehmen, daß die richterliche Auslegung bei diesem Gesetz, wie leider bei vielen, auf Zweifel und Bedenken stoßen kann, und daß die Einzelheiten eines Falles so liegen können, daß die Gesetzesauslegung oft recht schwierig ist; aber ich habe

nicht daraus entnommen, daß die Schwierigkeit eine gelindere würde, wenn wir den Zusatz machten, daß das, was in der fideicommissarischen Eigenschaft nicht begründet sei, nicht aufgehoben werden solle, ob nicht vielmehr dieselben Zweifel dennoch wieder entstehen würden, was in fideicommissarischer Eigenschaft begründet wäre oder nicht, und, wie mir scheint, in einem noch viel weiteren Umfange. Ich muß deshalb immer noch für besser halten, den Zusatz des Ausschusses hinweg zu lassen. Die Motive des Gesetzentwurfs, das gebe ich zu, können alsdann, namentlich in den vom Abg. Becker hervorgehobenen Fällen, zu einigem Zweifel Veranlassung geben, diese Zweifel werden aber auch, wie uns der Vortrager selbst ausgeführt hat, zu beseitigen sein, wie viele andere, und überdies, meine Herren, steht seinen Motiven dann der Bericht über die heutige Sitzung zur Seite, und der richtige Sinn, unter dem wir das Gesetz angenommen haben, wird daraus erkennbar sein.

**Abg. Selckmann II.:** Damit man sich nicht durch die Versicherung, die soeben vorgebracht wurde, verleiten lasse, muß ich zunächst bemerken, daß diejenigen Verhandlungen, welche im Landtage über einen Gesetzentwurf vorkommen, nicht unbedingt dazu dienen können, den Sinn eines publicirten Gesetzes festzustellen. Das Gesetz muß so ausgelegt werden, wie es nach seinen Worten vorliegt und wie es die Absicht des Gesetzgebers war. Der Landtag allein ist aber nicht Gesetzgeber; sondern es ist auch von Seiten der Staatsregierung die Zustimmung zu den Beschlüssen des Landtags erforderlich, und ich glaube nicht, daß die Staatsregierung, indem sie ihre Zustimmung zu einem Gesetze giebt, dadurch auch ihre Uebereinstimmung mit allen über den Sinn des Gesetzes im Landtag geäußerten Ansichten zu erkennen giebt, und daß deshalb, wenn ein Zweifel besteht über die Auslegung und den Sinn des Gesetzes, dieser Zweifel nicht allein durch die Verhandlungen des Landtages, durch die Ansichten, die hier ausgetauscht wurden, beseitigt werden. Also diese vom Abgeordneten für Bechts ausgesprochene Versicherung kann nicht genügen, über einen an sich nach der Fassung zulässigen Zweifel hinweg zu gehen. Wenn es vorkommt, daß Fideicommissse vorhanden sind, welche andern Beschränkungen, als die in der Fideicommissseigenschaft begründeten, erleiden, so glaube ich, daß allerdings der Zweifel entstehen kann, wie schon vom Abgeordneten für Oldenburg bemerkt worden ist, ob auch diese Beschränkungen aufgehoben sind, oder nicht. Der einzige Grund, der gegen die Fassung spricht, ist, daß er wieder Zweifel erwecken würde darüber, was denn in der fideicommissarischen Eigenschaft begründet ist. Ich glaube aber, daß die Fideicommissse im hiesigen Lande und in Deutschland überhaupt sich hinreichend genau festgesetzt haben, um zu wissen, daß die fideicommissarische Eigenschaft aber nur eine Beschränkung der freien Dispositionsbefugniß des Eigenthums in Beziehung auf Veräußerungen enthält; dieß ist die eigenthümliche Bedeutung des Fideicommisses, und ich glaube, wenn man in dem Gesetze sagt: die in den Fideicommissen und Lehen enthaltenen Beschränkungen sollen aufgehoben werden, so

ist dies deutlich genug, und der Richter wird dann keine begründeten Zweifel haben können.

**Regierungscomm. Munde:** Es heißt wohl in die Kasuistik allzusehr eingehen, wenn man bei Gesetzen in einzelne Fälle so sehr eingehen will, wie es der Abg. Becker that. Ich glaube, daß dieser Fall nicht so aufzufassen ist, wie ihn der Abg. Becker genommen hat, eben so glaube ich, daß der Rückfall nicht in der fideicommissarischen Eigenschaft begründet ist. — Es ist angeführt worden, ähnlich wäre der Fall mit Oldenburg und die Motive würden zu Zweifeln Anlaß geben: das ist aber nicht der Fall; die Motive erkennen an, daß der Rückfall mit dem Fideicommiss nichts gemein habe, daß aber, wenn die freie Verfügung hergestellt werde, das Rückfallsrecht ganz illusorisch gemacht würde, indem die Güter verkauft werden würden, aber es bleibt stehen, wenn das Fideicommiss auch aufgehoben wird.

**Präsident:** Wir schreiten zur Abstimmung. Ich würde den Antrag des Ausschusses zunächst zur Abstimmung bringen und darauf den Verbesserungsantrag von Selckmann. Der Ausschusuantrag lautet:

Der Landtag wolle beschließen: Art. 1. folgenden Zusatz zu geben: „Nicht in der fideicommissarischen Eigenschaft begründete Beschränkungen des freien Eigenthums werden durch gegenwärtiges Gesetz nicht betroffen.“

Mit der Annahme dieses Zusatzes würde natürlich der Selckmannsche Verbesserungsantrag gefallen sein. Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrage des Ausschusses beitreten wollen, sich zu erheben.

(Die Minderheit erhebt sich.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Der Verbesserungsantrag des Abg. Selckmann lautet:

„Alle Fideicommissare sind unter den näheren Bestimmungen der folgenden Artikel aufgehoben und geht der Gegenstand derselben in soweit in das freie Eigenthum des Besitzers über, als die bisherigen Beschränkungen in der fideicommissarischen Eigenschaft begründet sind.“

Mit der Annahme dieses Antrags fällt Art. 1. des Entwurfs weg, mit der Ablehnung des Antrags bleibt Art. 1., wie er im Entwurf gefaßt ist, stehen. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Verbesserungsantrag des Abg. Selckmann beitreten wollen, sich zu erheben.

(Die Minderheit erhebt sich.)

Der Antrag ist abgelehnt, es bleibt hiernach bei Art. 1. des Entwurfs. Wir gehen zu Art. 2. über.

Abg. **Strackerjan I.** (verliest den Bericht zu Art. 2.).

**Präsident:** Begehrt Jemand das Wort? — Da das nicht der Fall ist, bringe ich die Anträge des Ausschusses zur Abstimmung. Da von keiner Seite sich dagegen Widerspruch zu erheben scheint, werden diese sämmtlichen Anträge, die von dem Ausschusse zu Art. 2. gestellt sind, vielleicht zusammen zur Abstimmung gebracht werden können. — Da nichts dagegen erinnert wird, werde ich so verfahren. Ich ersuche

daher die Abgeordneten, welche die Anträge, wie sie zum Art. 2. gestellt und vom Berichterstatter eben verlesen sind, annehmen wollen, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Die Anträge zu Art. 2. sind angenommen. Wir gehen zu Art. 3.

Abg. **Strackerjan I.** (verliest den Bericht zu Art. 3. unter I.).

Ich kann vielleicht hier einhalten.

**Präsident:** An diesen Vorschlag würde sich die allgemeine Debatte knüpfen.

Wir werden also zunächst über Art. 3. I. verhandeln. Der Abg. **Wibel I.** hat das Wort.

Abg. **Wibel I.:** Also hier nur Das, was vorhin aus der allgemeinen Debatte an diese Stelle verwiesen worden ist! — Meine Herren! ich will nicht darauf zurückkommen, was schon vorhin berührt wurde, auf die Frage, ob es dem Geiste des Staatsgrundgesetzes besser entsprechen werde, wenn wir den §. 1. des Art. 3. annehmen oder wenn wir es nicht thun. Ich will nur diejenigen Gründe einer kurzen Prüfung mit Ihrer Erlaubniß unterziehen, die dafür angezogen worden sind, daß es nothwendig sei, die Erfüllung dessen, was schon vor 3 Jahren zugesagt war als Etwas sehr Erwünschtes, hinauszuschieben auf ein Lebensalter. — Daß nicht Gründe des strengen Rechts dazu vorliegen, werden Sie aus den Motiven des Entwurfs der Staatsregierung selbst ersehen haben. Lügen die vor, sie würden ohne Zweifel in den Vordergrund gestellt worden sein und sie stehen dort nicht. Es hat allerdings von deutschen Rechtsgelehrten versucht werden wollen, auch Gründe des Rechts dafür aufzusuchen. Man hat nämlich den Fideicommiss-Anwärtern, wenigstens den bereits Geborenen, ein Recht geben wollen an dem Fideicommissgute im Besitze des jetzigen Inhabers. Man ging dabei aus von der Vorstellung, es liege getheiltes Eigenthum zwischen dem Besitzer und der berechtigten Familie vor. Man verglich die Sache mit dem Lehnsverhältnisse. Man legte der Familie das Obereigenthum bei. Der jetzige Besitzer wäre nur der usufructuarius (oder Nutzniesser) und die Anwärter hätten ein jus eminens (Obereigenthum) über ihm. Indessen verständigerer juristischer Scharfsinn hat dies Alles längst als unbegründet bei Seite gelegt. Es fragt sich dann nur noch nach Gründen der Politik der Gesetzgebung und — nach den sogenannten Gründen der Billigkeit. Soll ich zunächst die Gründe der Billigkeit prüfen, so steht einer gleich zur Hand. Es heißt, es ist hart, wenn Jemand geboren ist, in der Hoffnung auf ein reichdotirtes Leben, und er erfährt mitten auf seiner Laufbahn, daß er darin getäuscht sei; es heißt: es ist unrecht, diese Ursache dazu gegeben zu haben. Die Thatsache ist nicht zu läugnen; es kann eine harte Verletzung für den Einzelnen entstehen, der erzogen von Jugend auf in der Sicherheit, er werde einst der Lehnserbe eines großen Vermögens werden, wenn dann plötzlich seine Hoffnungen getäuscht sind, und er sich nicht gewöhnt hat von Jugend auf, sein Brod durch eigne Anstrengung anderswie

zu suchen. Das Bild dieser hoffnungslosen Lage könnte uns ein wichtiger Grund sein, bedachtsam zu Werke zu gehen. Ob es aber ein Grund sein könnte bei der Gesetzgebung, die wir vorhaben, das würde demnach die Frage sein, denn in andern Dingen fragt man auch nicht an, ob das Gesetz, wenn es an sich das Richtige ist, wenn es in der Mehrheit der Fälle dem Guten entspricht, ob es dann einen Einzelnen etwa verletz; und es giebt wohl keins, und wenn auch der besten und vollkommensten Gesetze, welches den Einzelnen nicht verletzte und vielleicht erbarmungslos wie einen Wurm zerträte. Aber das Gesetz kann nicht anders, sonst läugnete es seine eigne Existenz, negirte sich selbst, wäre nicht was es sein soll. Denn das Gesetz ist eben das Allgemeine, es kann, darf und soll nicht ins Besondere eingehen, sonst wird es sein eigner Widerspruch, eine Karikatur seiner selbst. Was will da jener Billigkeitsgrund? Aber sei denn dieser Billigkeitsgrund auch einmal an und für sich geprüft, um zu sehen, ob es uns denn wirklich so schwer ums Herz zu werden brauchte, wenn wir den Art. 3. hinwegstreichen wollen, wie ich glaube, daß wir es müssen. Wie häufig werden die Fälle sein, wo ein Fideicommiss-Anwärter in der ausgemalten mitleidswürdigen Lage sich befindet? Der Gesetzentwurf will ja nicht weit gehen auf dem eingeschlagenen Mitleidswege. Wir haben es alle gelesen und anerkannt, daß es auf diesem Irrwege — wie ich glaube — weicherziger Billigkeit nicht soweit vorgeschritten ist, wie viele neuere Gesetzgebungen es gar gethan haben. Ich habe bestätigt gefunden bei Lesung des Art. 3., daß vielleicht das äußerste Maas darin gehalten ist. Aber dennoch kann ich soweit nicht folgen. Ja, grade daß man sich aufs äußerste Maas beschränkt hat, möchte ein Grund sein, die Bestimmung noch viel weniger anzunehmen. Wenn sie eine ausgebreitete Wirksamkeit hätte, wenn sie zahlreiche und große Interessen zu schützen bestimmt wäre, würde sie vielleicht noch eher anzunehmen sein. Auf je kleinere Zahl sich die Fälle der Anwendung beschränken werden, desto unrichtiger ist der Satz im Munde eines Gesetzes. Wir sollen nach dem Regierungsentwurf nur das Recht Derer schützen, nur Diejenigen wahren, die bereits geboren waren am Tage der Publikation des Gesetzes. Wird die Zahl derselben groß sein? Viel Fideicommiss und Lehen sind überall in unserm Lande nicht. — Wird der hervorgehobene Billigkeitsgrund auch selbst bei der kleinern Zahl der vorhandenen allenthalben eintreten? Durchaus nicht, vielleicht bei der überwiegend größern Mehrzahl der Gebornen nicht.

Entweder, m. H.! sind in sehr vielen dieser Fälle die Vermögensverhältnisse der Art, daß das ganze Wohl und Wehe sich nicht dadurch bedingt, Fideicommisserbe zu sein oder nicht, weil gerade in der neuern Zeit diejenigen Familien, die mit Fideicommissgütern begabt sind, auch ein beträchtliches Allodium sich daneben erworben haben, was in den Conjunctionen der jetztigen Verkehrsverhältnisse liegt. Oder in vielen andern Fällen sind die Erben schon so hoch in Jahren, daß die Aufhebung der Fideicommissenschaft auf ihre Zukunft keinen so wesentlichen Einfluß haben kann. Ebenso sind auf

der andern Seite Andere noch viel zu niedrig in Jahren, um zu jenem Bilde passen zu können. Ihr Gesetz, meine Herren, das bedenken Sie wohl! das trifft auch den Säugling in der Wiege. Hat dieser schon eine unwiderrufliche Lebensbahn eingeschlagen? hat er nicht noch Zeit und Gelegenheit genug in jede einzutreten? Werden nicht viele andre Gesetze auch gegeben, die den Säugling in der Wiege ebenso betreffen, die ihn auch nöthigen, eine Zukunft nicht zu haben, die er sonst gehabt haben würde? Also, m. H.! bei Allen diesen trifft es nicht zu, es trifft überhaupt vielleicht bei keinem Einzelnen im ganzen Lande zu! Dennoch stelle ich mich einmal auf den Standpunct hin, es wäre anders und ich hätte bloß die Wahl, entweder die starre Consequenz des Rechts walten zu lassen oder der Billigkeit soweit nachzugeben wie der Artikel 3 es will, ich hätte bloß zu wählen zwischen dem Wunsche derer, die so gern zum freien Eigenthum haben wollen, was bisher Fideicommissgut war, und zwischen der Wohlthat, die den Anwärtern dadurch geschehen kann, den Wenigen, die es so verderblich treffen kann, von denen Viele auch wieder zugleich Erben im freien Vermögen sein werden, so daß die Zahl immer mehr zusammenschumpft, — m. H.! dann könnte ich doch vielleicht einen Augenblick bedenklich sein, ich würde es wenigstens nicht sehr tadeln, wenn Jemand sich dafür entschiede in der Weise, wie überall die modernen Gesetze vielfältig gemacht sind, mit weicherziger Rücksicht auf Einzelfälle für den Artikel sich entschiede. Aber, m. H.! es ist noch ein ganz anderer Gesichtspunct hervorzuheben, und der schlägt Alles auf die Seite. Denken Sie an das ungeheure Weh, was Sie thun durch den Art. 3; — Es besteht dies nicht darin, daß die jetzigen Besitzer der Fideicommissgüter noch nicht dahin kommen, wonach sie sich sehnten seit 50 Jahren diesseits des Rheins, das will ich auf die Seite stellen, obgleich es doch viel Gericht hat und obgleich es nicht gut thut, die Erfüllung der Verheißungen, die 1818 gegeben worden sind, immer enger und knapper werden zu lassen, sie zu beseitigen, in einer Weise, die, wenn auch ohne Absicht, wie Spott und Hohn herauskommt, wenn man sagt: Ihr sollt das Versprochene haben, aber erst nach 30 Jahren! Blicken Sie hin auf die Rechtsunsicherheit, die Sie schaffen durch den Art. 3! Die Frage, ob Jemandes Gut die Fideicommissenschaft habe oder nicht, ob also ein Kauf, den er darüber abschließt, eine Verpfändung, die er eingeht, gültig und rechtsbeständig war oder nicht, das soll abhängig sein von dem Leben dieses oder jenes unbekanntem Fideicommissanwärters nicht einmal, sondern es soll dabei auch Bedingung sein, ob diese Anwartschaft ununterbrochen gewesen sei oder nicht. Das steht anscheinend klar, obgleich doch schon etwas verwickelt, auf dem Papiere; aber hören Sie einmal hin in die Wirklichkeit! Fragen Sie, wie viele Fideicommisserschaften ohne langjährigen Prozeß über den Sinn der alten unklaren Stiftungsurkunden angetreten worden sind. Ich glaube, die Zahl der Prozesse wird eine sehr große sein und wahrscheinlich sehr überwiegend gegen die Zahl derjenigen Fälle, wo die Anwartschaft klar war, und noch viel über-



wiegender gegen die winzige Zahl der Fälle, wo der Billigkeitsgrund des Gesetzentwurfs wirklich vorhanden war. Dazu kommt nun aber noch die zweite Frage: ist die Anwartschaft immer ununterbrochen gewesen im Laufe einer gewissen Zeit? Diese Frage von dem Unterbrochensein ist bei den Gerichten bis jetzt noch nicht in Anregung gekommen, die werfen wir jetzt erst neu hinein und von dieser Frage soll es abhängig sein, ob jene Verkäufe, Verfügungen, Sessionen u. s. w., die in gutem Glauben getroffen wurden, gültig seien, oder nicht? Der rechtliche Besitzer eines jetzt freigemachten veräußerten Gutes, oder sein Nachfolger im 3. Gliede, der soll über 30 Jahre (denn die Klage verjährt erst in 30 Jahren) in das Wirrsal und Unglück dieser Prozesse verwickelt werden können? Ihn wollen wir seines Guts beraubt sehen, vielleicht an den Bettelstab gebracht mit Weib und Kind. Sie, die so weichherzig sind, haben sie mit diesem kein Erbarmen? Ich halte dieses für unverantwortlich und halte es für dringende Pflicht, Ihre Aufmerksamkeit auf diese bei weitem größere Anzahl von Fällen zu lenken, während es leicht der Fall sein könnte, daß durch die Streichung des Art. 3. keinem Einzigen eine wirklich tiefe Kränkung in seinen gerechten Erwartungen zugesügt würde. Und nochmals, m. H., auf diese Erwartungen zurückzusehen, was hat es denn mit ihnen auf sich? können sie nicht auch, wenn die fideicommissarische Eigenschaft bleibt, ebenso gut getäuscht werden? ist nicht Jeder eigentlich ein Thor gewesen, der sich so fest auf sie verlassen hatte? Er glaubte vielleicht, weil der jetzige Besitzer sein alter unverheiratheter Onkel von 70 Jahren ist, es könne ihm kein Kind mehr geboren werden? Aber sind nicht Fälle da, zumal wo es eine Fideikommisserbenschaft gilt, daß auch dem Achtzigjährigen noch ein Sohn zur Taufe getragen wird in spät geschlossener Ehe? Wäre endlich die Aufhebung des Fideikommisses so unmenschlich hart gegen den Anwärter, wird denn die Menschlichkeit nicht durch testamentarische Verfügung zu Hülfе kommen in vielen Fällen? Sollen wir gerechter sein, als der nahe Verwandte? und nichts desto weniger will das Gesetz doch noch alle diese Fälle vor Augen halten? — Darum nehmen Sie auf jene Wenigkeit von Fällen keine Rücksicht mehr und bedenken Sie viel mehr das Unrecht auf der andern Seite für diejenigen, die mit ihrem Eigenthum geschaltet hätten, und derjenigen, die darauf fidirt hätten; nehmen Sie Rücksicht darauf, daß hier ein weit größeres Unrecht begangen sein würde. Ich möchte daher dringend rathen, den Artikel 3. nicht anzunehmen.

Ich brauche aber, glaube ich, keinen Antrag zu stellen, sondern nur zu erklären: ich kann nicht für die Annahme des Artikels stimmen, sondern werde für seine Verwerfung stimmen.

**Präsident:** Abg. Pancraz hat das Wort.

**Abg. Pancraz.** Es ist darauf hingewiesen worden, als wenn dieses Gesetz dem Staatsgrundgesetz nicht entspräche, oder vielmehr der Verheißung, die das Staatsgrundgesetz gegeben hatte. Ich habe schon gesagt, daß ich dies, wenigstens den Worten nach, nicht finden könne, weil ausdrücklich

gesagt ist, daß das Nähere über die Art und Weise und über die Bedingungen der Aufhebung werde bestimmt werden. Ich kann nicht annehmen, daß damals der Sinn gewesen ist, sofortige Aufhebung zu verfügen; denn ich finde nicht, warum dann dies nicht gleich gesagt worden wäre. Man hätte sehr einfach gleich Lehen und Fideicommissе aufheben können und deshalb nehme ich an, daß, weil man speciell hinzugefügt hat, daß die Art und Weise und die Bedingungen der künftigen Gesetzgebung überlassen bleibe, man vorausgesetzt hat, daß besondere Bedingungen hinzugefügt werden. Ich glaube also hiernach, daß die Gesetzgebung vollkommen freie Hand hat und gar nicht beschränkt ist durch das Staatsgrundgesetz, wenn sie diese Bestimmung im Art. 3. hinzufügt. Ob diese berechtigt sind nach Billigkeitsrücksichten, die vorwalten, oder nach andern politischen Rücksichten, die der Gesetzgeber nehmen darf, darüber will ich nicht weiter sprechen. Die Motive enthalten die Gründe dafür und dawider und ein Jeder wird erwägen, ob sie ihm zulässig und hinreichend scheinen oder nicht. Ich möchte aber auf eins noch aufmerksam machen; wenn so sehr darüber geklagt wird, daß die Fideikommissе verlängert würden, so will ich darauf hinweisen, daß sie im Art. 3. nicht weiter, als Art. 2. gestattet, nämlich eine Substitution zu stiften, ausgedehnt werden. Art. 2. haben wir angenommen und ich sehe daher nicht ein, warum man es hier nicht auch soll. Ueber Rechtsunsicherheit ist gesprochen worden; es ist wahr, aber die Fideikommissе haben doch jetzt dieselbe Rechtsunsicherheit und künftig wird sie nicht vermehrt werden, im Gegentheil, wird manches Eigenthum gleich frei! Wo Jemand sich nicht sicher sieht, da muß es ihm überlassen werden, von den vorliegenden Verhältnissen Erkundigungen einzuziehen, wie dies jetzt auch erforderlich ist.

**Abg. Mölling:** Ich muß freilich mein Bedauern aussprechen, daß ich erst heute in diese Versammlung getreten bin; ich habe diesen Morgen erst und zwar unmittelbar vor der Sitzung den Gesetz-Entwurf erhalten, ich bin nicht im Stande gewesen, die wichtigen Fragen, die etwa darin enthalten sind, zu übersehen und vorher mit mir durchzugehen und zu prüfen; ich habe aber eingesehen, daß dieser 3te Artikel so tief eingreifend ist, daß er einer sorgfältigen Erwägung bedarf und dabei muß ich mich völlig der Ansicht anschließen, daß der Artikel durchweg zu streichen ist. Ich muß mich zunächst hier an das Staatsgrundgesetz halten; dasselbe sagt: „die Familienfideicommissе sind aufzuheben &c.“ Wenn der Abg. Pancraz dagegen hervorgehoben hat, daß diese Aufhebung nicht unmittelbar geschehen solle, sondern daß ein Gesetz die Art und Weise der Aufhebung zu bestimmen habe, so kann ich dem vollkommen beitreten; aber nichtsdestoweniger steht der Satz auch fest, daß, wie auch das Ausführungsgesetz falle, wie es erlassen werden möge, die Fideicommissе aufgehoben sind. Den Satz müssen wir festhalten. Wir müssen also fragen, was im Geiste dieser Bestimmung liege. Es liegt nicht im Geiste des Staatsgrundgesetzes, daß auch der jetzt Berechtigte — der zur Zeit des Erlasses der Nachfolgeberechtigten sein wird, noch ins Fideicommissе berufen wird.

Wenn man dieses fest hält, kann ich auch nicht einsehen, daß von einer Entschädigung die Rede sein kann. Entschädigungen würden, wenn man vom vertragmäßigen Rechte ausgeht, in gleicher Weise auch den später Berufenen gegeben werden müssen. Ich halte also dafür: gesetzlich steht der Aufhebung nicht allein Nichts entgegen, sondern gesetzlich und zwar nach dem Sinn und Geist und dem Worte des Staatsgrundgesetzes muß die Aufhebung geschehen. Wir müssen also fragen: was ist zweckmäßig? Wenn wir einen Blick werfen auf die Beweggründe des Gesetzes, so steht ein Satz vorne an, welcher sagt:

„Gerechtigkeit, oder doch die entschiedenste Billigkeit verlangen, daß die Ansprüche der nächsten Fideicommissarben gewahrt werden.“

Ich glaube nicht, daß dieser Satz richtig ist, ich halte nur ein Princip für das richtige in der Gesetzgebung. Das Wohl des Einzelnen muß dem Gesamtwohle weichen. Wenn also das Gesamtwohl fordert, daß die Stätigkeit der Fideicommission falle, wenn solche Stiftungen im Widerspruche stehen mit dem Wohl des Ganzen, wenn überhaupt die Aufhebung der Fideicommission darauf beruht, daß kein Mensch in die Zukunft schauen kann, daß die Verwickelungen, die aus dem Beibehalten der Fideicommission entstehen können, unvereinbar sind mit dem Leben und der Bildung der Zeit.

Wenn die Ansicht der Aufhebung ferner darauf beruht, daß Privilegien der Einzelnen durch Fideicommission gefördert werden gegenüber dem Gesamtwohle, so muß ich auch der Meinung sein, daß der in den Beweggründen aufgestellte Satz falsch sei. Ueberhaupt scheinen mir die Beweggründe immer nur den Eimen im Auge zu haben, den unmittelbar Berechtigten. Es ist schon vom Abg. Wibel darüber das Nöthige gesagt, ich brauche es nicht zu wiederholen. Es kann ein Einzelner allerdings dadurch sehr nachtheilig betroffen werden. Ich will aber einmal dem einen einzelnen Fall gegenüberstellen: Ein Familienvater ist der jetzige Besitzer eines Fideicommissgutes, er hat eine Reihe von Kindern, die er alle gleich liebt. Nun bekommt der Nächstberechtigte, der älteste Sohn, Alles, und alle Andern, die der Vater mit gleicher Liebe umfaßt, müssen leer ausgehen. Schon dieses Beispiel mag genügen, zu beweisen, daß, wenn von der einen Seite von Billigkeitsgründen die Rede ist, die Aufhebung der Fideicommission hinauszuschieben, von der andern Seite ebensoviel oder vielmehr weit größere dafür vorhanden sind, die Fideicommission sofort aufzuheben und sie in freies Eigenthum zu verwandeln. Wenn überhaupt die Fideicommission in der Regel darauf ruhen, den Glanz der Familien aufrecht zu erhalten, den Einzelnen zu bevorzugen, eine Masse von Vermögen in die Hand Einzelner zu legen, die Zeit aber und die jetzige Anschauung der Dinge grade das Gegentheil wünschenswerth machen und wollen, daß die Familiengüter unter allen natürlich Berechtigten gleich vertheilt werden, wenn die Ansicht zur Geltung gekommen ist, daß das Wohl des Ganzen besser gefördert wird, wenn solche Stiftungen aufhören, so glaube ich, meine Herren, können wir kaum umhin, gleich

die Aufhebung der Fideicommission zu beschließen, und für Streichung dieses Artikels zu stimmen. Ich bin überzeugt, es würden sehr wenig Härten dadurch entstehen, aber umgekehrt sehr viele Härten dadurch ausgeglichen werden.

Abg. Becker: Ich bin allerdings mit dem Abg. Wibel der Ansicht, daß wenn wir prüfen, ob und welche Rechte den Anwärtern der Fideicommission erhalten bleiben sollen, wir zwei Gesichtspunkte haben, den des Rechts und in zweiter Linie denjenigen der Billigkeit. Die Motive unseres Gesetzes berücksichtigen beide, wenn auch ohne scharfe Unterscheidung, denn es heißt zunächst Seite 25: „Gerechtigkeit oder doch die entschiedenste Billigkeit verlangen, daß die Ansprüche der nächsten Fideicommissarben gewahrt werden. Die Gründe dafür entnehmen sich unmittelbar aus allgemeinen Lebenserfahrungen und brauchen nicht weiter ausgeführt zu werden. Weiterhin wird der Gerechtigkeit noch ein weit höherer Raum gegeben, denn es wird sogar gesagt, daß selbst eine bloße Abfindung den gerechten und wohl erworbenen Erwartungen und Ansprüchen des zunächst Berufenen nicht entsprochen würde. (S. 28.) Im Allgemeinen kann ich mich nur mit diesem letztern Gesichtspunkte einverstanden erklären und will mir erlauben, zunächst ein wenig dabei zu verweilen. Ich halte die Rechte der Anwärter für gerechte und wohl erworbene Rechte, die bedingt sind, freilich oft vielfach dadurch, daß der Anwärter eine Menge anderer Personen überleben muß, da, wenn er diese nicht überlebt, sein Recht nicht zu Raum kommt aber dennoch für wohl erworbene Rechte, die nicht bloß abhängig sind von einem Gesetz, so daß sie, wie die bloßen Hoffnungen eines Erben, selbst eines Stammerben nach Bujadinger Recht, mit Aufhebung des Gesetzes von selbst wegfallen, sondern die besonders begründet sind durch die Fideicommissionstiftung. Sie sind auch gar nicht von der Willkür dritter Personen mehr abhängig. Der Fideicommissbesitzer kann dem Fideicommissanwärter sein Anwärterrecht nicht entziehen nach der bisherigen Gesetzgebung. Nach dieser hat sogar der Anwärter ein Ingressionsrecht, ferner das Recht, den Besitzer an Verschwendung zu hindern und in diesem Fall darauf anzutragen, daß die Güter unter Sequester gelegt werden. Je mehr Zwischenpersonen zwischen dem Besitzer und dem Ankerben sind, um so mehr ist freilich das Recht des Letztern bloß bedingt und sehr unwahrscheinlich, seine Verwirklichung aber ist nichtsdestoweniger ein sogenanntes wohl erworbenes Recht. Nur die Nichtgeborenen haben noch keine Rechte und dieses ist auch von unserer bisherigen Gesetzgebung bereits berücksichtigt, indem diese nie ein Hinderniß darin gefunden hat, mit Einwilligung aller lebenden Anwärter das Fideicommiss aufzuheben. Sie habe aber auch die Einwilligung aller Lebenden gefordert und selbst für Kinder Curatoren bestellt, damit diese für sie einwilligten. Wären die Ansprüche der Anwärter wirklich bloß Hoffnungen, dann würde ich mit den Abgg. Wibel und Mölling durchaus der Meinung sein, daß wir ihre bloßen Hoffnungen gar nicht weiter aufrecht zu erhalten hätten, Ein neues Erbgleich, was eine neue Erbfolge einführt, wird gewiß nicht nach der alten Erbfolge noch weiter erben lassen.

Sind es aber wohlervorbene Rechte, so sind sie nach dem bisherigen Rechte entweder gar nicht, oder wenn, nur gegen Entschädigung aufzuheben, zumal wenn die Aufhebung der Fideikomnisse nicht geschieht aus überwiegenden Gründen der Nothwendigkeit, oder weil sie an sich ein Unrecht sind, sondern aus bloßen Nützlichkeitgründen. Alle Gründe, die für die Aufhebung sprechen, sind aber nur solche des Gemeinwohls und der Nützlichkeit. — Indessen hat man noch einen Einwand gemacht, nämlich, daß das Recht der Fideikommissanwärter bereits aufgehoben sei durch das Staatsgrundgesetz. Allein das Staatsgrundgesetz sagt bloß, die Fideikomnisse sind aufzuheben und die Art und die Bedingungen der Aufhebung sollen durch ein Gesetz geregelt werden, und daß dies nicht in dem Sinne zu verstehen ist, daß damit die Rechte der Anwärter schon aufgehoben seien, geht klar aus den Motiven hervor. Die Motive haben wir hier nicht zu suchen, indem die desfallsige Bestimmung im Staatsgrundgesetz nur eine wörtliche Abschrift der Frankfurter Grundrechte ist. In diese Frankfurter Grundrechte wurde, während der entgegengesetzte Antrag der Linken, welcher dahin ging, zu sagen, die Fideikomnisse sind sofort aufzuheben, den der Abg. Mölling in demselben Sinne vertheidigte, wie heute, abgelehnt ward, gerade der in unser Staatsgrundgesetz aufgenommene Satz aufgenommen, und von allen Rednern gegen den Abg. Mölling dadurch motivirt, es seien die Ansprüche der Anwärter nicht bloß Hoffnungen, es seien Rechte, und diese wolle man nicht aufheben, die Prüfung derselben wolle man den einzelnen Regierungen überlassen. Die Aufhebung der Anwärterrechte ist daher keine Verheißung vom Jahr 1848, welche die Regierung jetzt zurücknimmt, diese Aufhebung ist noch niemals versprochen worden und es kann daher die Bestimmung des Staatsgrundgesetzes nicht dafür angeführt werden. Ich komme auf den zweiten Gesichtspunkt, den der Billigkeit. Ich muß dem Abg. Wibel vollkommen Recht geben, daß mit diesem Gesichtspunkt in consequenter Durchführung nicht viel anzufangen ist; es paßt nicht auf das Kind in der Wiege, wie der Abg. Wibel schon hervorgehoben hat, wenn wir den nächsten Anwärter deshalb rufen wollten, weil er seinen Lebensplan schon gebaut hat auf Rechte, welche ihm dereinst zustehen könnten, wenn er vielleicht geheirathet und andere Verpflichtungen eingegangen hat. Dieser Gesichtspunkt würde aber auch nach der andern Seite hin nicht consequent sein, es würden selbst billige Ansprüche ausgeschlossen werden, z. B. wenn der Besitzer nur ältere Brüder hat und der jüngste dieser Brüder hat einen Sohn, so ist dieser Sohn erst der dritte oder vierte Fideikommissnachfolger, und weil, wenn es auch ausnahmsweise vorkommen kann, daß 80 oder 90 jährige Männer noch Kinder erzeugen, es doch in der Regel nicht erwartet werden kann, so hat dieser Sohn seinen Plan schon gebaut. Nach Billigkeitsrückichten läßt sich überhaupt nur die Regel bestimmen, Ausnahmen kommen immer dabei vor. Daß aber die Fälle, welche Art. 3. festgestellt hat, in der Regel die Anwärterrechte dessen erhalten werden, der seinen Lebensplan schon darnach gebaut hat, wird wohl nach allgemeinen Lebens-

erfahrungen angenommen werden können. Auch möchte ich noch bemerken, m. H., daß wohlervorbene Rechte allerdings aufgehoben werden können gegen Entschädigung und es der Gesetzgebung wohl ansteht, dieses zu thun, wenn sie auch eine kurze Fortdauer der Rechte für allzuschädlich hält, obgleich das Institut der Fideikomnisse zweitausend Jahre bestanden hat und es nicht so furchtbar eilen wird, mit einem Male drüber hinweg zu kommen und nicht noch einige Jahre zu warten. dann kommt aber in Betracht, daß das Recht der entfernten Anwärter, von vielen Bedingungen abhängig, gar nicht zu schätzen ist, es hängt von so vielen Zufälligkeiten ab, daß man die Entschädigung nicht ausmitteln kann. Anders ist es bei dem nächsten Anwärter, der in der Regel jünger ist als der Besitzer und den Besitzer nur zu überleben braucht. Für solche Rechte ließe sich leichter eine Entschädigung finden, aber wenn man auch diese nähme, ohne Entschädigung dafür zu geben, so könnte ich dafür nicht einmal einen scheinbaren Grund finden.

**Präsident:** Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet. Begehrt der Berichterstatter des Wort? (Dieser verneint). Wir schreiten demnach zur Abstimmung. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrag des Ausschusses zu §. 1. des Art. 3. beitreten und damit §. 1. des Art. 3. annehmen wollen, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich).

Der Antrag ist mit überwiegender Mehrheit angenommen. Wir fahren im Berichte fort.

Berichterst. **Strackerjan I.** (verliest das unter VI. zu §. 2. des Art. 3. Bemerkte).

**Präsident:** Begehrt Jemand darüber zu sprechen? — Der Ausschuss beantragt, dem ersten Worte des Art. 3., dem Worte „wenn“, „demnach“ hinzuzufügen. Ich ersuche diejenigen Herren, welche Etwas dagegen zu erinnern haben, sich zu erheben. — Es wird hiernach dem ersten Worte des Art. 3. das Wort „demnach“ eingeschaltet.

Berichterst. **Strackerjan I.** (verliest das unter III. zu Art. 3. des Entwurfs Bemerkte).

**Präsident:** Begehrt Jemand das Wort hierüber?

Abg. **Selckmann II.:** Ich bitte um das Wort.

**Präsident:** Sie haben das Wort.

Abg. **Selckmann II.:** Ich muß mich gegen diesen vom Ausschusse vorgeschlagenen Zusatz aussprechen. Ich glaube, daß derselbe ebensowohl überflüssig, als auch bedenklich ist. Diejenigen Fälle nämlich, bei denen, wie der Ausschuss bemerkt, wirklich ein zunächst Berechtigter vorhanden ist, werden genügend vom §. 1. des Art. 3. betroffen. Ist aber kein zunächst Berechtigter da, weil es von der Bestimmung des Fideicommissbesizers abhängt, welche von mehreren Personen — als Nachfolger berechtigt sein soll, so liegt nach dem auch vom Ausschusse anerkannten Grundsatz des Art. 3. kein Grund vor, auch hier noch irgend Einen zu berücksichtigen, hier die sofortige Aufhebung des Fideicommisses auszusprechen und Jemanden noch einmal als Fideicommissarben zu berufen, weil weder wohlervorbene Rechte, noch auch begründete Aus-



sichten auf die Nachfolge vorhanden sind. Es sind also hier nicht einmal Billigkeitsgründe, welche durch Annahme des Art. 1. anerkannt sind, vorhanden, und deshalb glaube ich, daß der Zusatz nicht angenommen werden kann.

**Abg. Wibel I.:** Ich bin zwar nicht damit einverstanden gewesen, daß die Billigkeitsgründe des Art. 3. angenommen wurden, ich freue mich aber, daß Jemand, der dieselben angenommen hat, doch nichtsdestoweniger mit dem Ausschusse nicht ganz durch Gras und Korn gehen will, denn mir ist es offenbar, daß von diesem hier viel zu weit gegangen wird. Ich kann dem Antrage des Ausschusses also gleichfalls nicht beistimmen.

**Abg. Pancraz:** Ich glaube nicht, daß der Ausschuß in diesem Antrage zu weit gegangen ist, er hat nur einen Zweifel beseitigen wollen. Es ist hier nur der Fall vorgesehen, wenn Jemand als zunächst Berechtigter im Sinne des Art. 3. vorhanden ist, es aber dem Besitzer des Fideicommisses Zustand, seine Ansprüche zu beseitigen dadurch, daß er einen Andern ernannte. Dann konnte es zweifelhaft sein, ob Ersterer als zunächst Berechtigter anzusehen ist, indem der Besitzer des Fideicommisses noch keinen andern ernannt hatte; konnte er aber nicht vielleicht noch einen ernennen? Das ist der Sinn, den der Ausschuß hineingelegt hat. Ich möchte mir aber erlauben, ein Amendement einzubringen, wodurch vielleicht klar hervorgehoben würde, was der Ausschuß gewollt hat; es würde lauten:

„Stand dem Besitzer des Fideicommisses das Recht zu, den zunächst Berechtigten durch Ernennung eines andern Fideicommissnachfolgers von solcher Nachfolge auszuschließen, und hat derselbe bis zu dem im Art. 41. genannten Tage von diesem Rechte keinen Gebrauch gemacht, so ist das gedachte Recht des Fideicommissbesizers als weggefallen anzusehen.“

Es würde dann hier grade hervorgehen, daß der Fideicommissbesitzer keinen mehr ernennen kann und daß derjenige, der sonst nach den Bestimmungen dieses Fideicommisses der zunächst Berechtigte sein würde, wenn er keinen ernannt hätte, auch als solcher anzusehen ist.

**Reg.-Comm. Kunde:** Was der Ausschuß mit dem Antrag gewollt hat, meine Herren, ist mir ganz klar, und ich glaube nicht, daß es noch weiterer Erörterung bedarf, indeß ich glaube auch, daß der Zusatz bedenklich ist. Will er Zweifel beseitigen auf der einen Seite, so glaube ich, daß auf der andern Seite viel mehr Zweifel dadurch hervorgerufen werden, denn wenn es im Zusätze heißt: „welcher zur Nachfolge berufen sein würde, wenn der Besitzer Niemanden ernannt hätte“, so frage ich: wer ist denn derjenige, der dann berufen sein würde? — Das kann nur derjenige sein, der in der Fideicommissstiftung für diesen Fall genannt wäre. Wenn nun aber in der Fideicommissstiftung für diesen Fall keiner genannt ist, so ist man grade soweit, wie man vorher gewesen ist, und es sind diese Berechtigten wieder da, von denen keiner als zunächst berechtigt ernannt worden ist. Wenn mehrere solche Berechtigte da sind, von denen keiner als zu-

nächst berechtigt erkannt werden muß — und das ist oft geschehen — so ist eben keiner da, und ich glaube, daß es auch der ganzen Tendenz des Gesetzes nur entspricht, wenn man diesen Zusatz wegläßt.

**Abg. Pancraz:** Ich will hier nur bemerken, daß das zuletzt vom Herrn Regierungs-Commissar Gesagte, wenn ich nicht irre, grade von mir behauptet worden ist: Wenn nach der Stiftung keiner von diesen berufen und ernannt ist, so ist kein zunächst Berechtigter da; aber wenn Einer nach der Stiftung berufen wird unter der Bedingung, daß der Fideicommissbesitzer keinen andern ernannt, dann soll der zunächst Berechtigte berufen werden, wenn der Besitzer des Fideicommissgutes bis zu dem bestimmten Tage keinen Andern ernannt hat.

**Abg. Selckmann II.:** Es geht aus den Bemerkungen des Vorredners hervor, daß sich sehr verschiedenartig gestaltete Fälle denken lassen, welche von dem vorgeschlagenen Zusätze betroffen werden. Es läßt sich eines Theils denken, daß der zur Wahl berechtigte Fideicommissbesitzer Keinen ernannt, obgleich er Einen ernennen soll, und wenn das geschieht, daß dann Niemand als der zunächst Berechtigte erscheint; andern Theils kann aber auch in dieser Stiftung die Bedingung erhalten sein, daß, wenn er Keinen ernannt, alsdann eine bestimmte Person als Fideicommissnachfolger anzusehen sei. Beide Fälle sind höchst verschieden und doch wird die vorgeschlagene Bestimmung auf beide gleichmäßig zu beziehen sein, wenn das Gegentheil nicht klar ausgedrückt wird. Ich glaube, daß die Bestimmung des §. 1. des Art. 3. hier vollkommen genügt. Sollte Streit darüber entstehen, ob in dem vorhin genannten Falle oder überhaupt ein zunächst Berechtigter da sei, oder welcher dies sei, so können hier einfach die Gerichte entscheiden; denn es handelt sich nur darum, ob nach der Stiftungsurkunde ein zunächst Berechtigter vorhanden und welcher dieses ist. Ergiebt sich nun aus der Stiftungsurkunde, daß ein zunächst Berechtigter gar nicht vorhanden ist, so wird eben das Fideicommiss in den Händen des jetzigen Besitzers sofort freies Eigenthum, weil kein zunächst Berechtigter ihn beschränkt; ergiebt sich aber aus der Urkunde, daß ein zunächst Berechtigter da ist, so succedirt er nach den Bestimmungen von Art. 3. Es scheint mir also diese Bestimmung überflüssig; daß sie aber bedenklich sei, glaube ich vorher nachgewiesen zu haben, und ist auch nicht widerlegt worden.

**Präsident:** Der Verbesserungs Antrag des Abg. Pancraz lautet: „Stand dem Besitzer des Fideicommisses das Recht zu, den zunächst Berechtigten durch Ernennung eines andern Fideicommissnachfolgers von solcher Nachfolge auszuschließen, und hat derselbe bis zu dem im Art. 41. genannten Tage von diesem Rechte keinen Gebrauch gemacht, so ist das gedachte Recht des Fideicommissbesizers als weggefallen anzusehen.“

Ist dieser Antrag unterstützt? Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, die ihn unterstützen wollen. (Die hinreichende Anzahl Mitglieder erhebt sich). Er ist genügend un-

terstützt. Ich erlaube mir die Frage, ob vielleicht der Ausschuß sich mit dem Abg. Pancraz über seinen Antrag vereinigen und den Ausschuß-Antrag fallen lassen will?

Abg. Möhring: Wir sind damit einverstanden.

Präsident: Sämmtliche Mitglieder des Ausschusses sind damit einverstanden, es wird somit der Antrag des Ausschusses nicht zur Abstimmung kommen, sondern nur der Verbesserungsantrag von Pancraz, den ich so eben erlesen habe. Ich ersuche diejenigen Herren, die in Art. 3. einen Zusatz als §. 3. in der Fassung, wie sie von dem Abg. Pancraz vorgeschlagen und von mir so eben verlesen worden ist, annehmen wollen, sich zu erheben. (Die Minderheit erhebt sich.) Der Antrag ist abgelehnt. Es bleibt noch übrig, §. 2. zur Abstimmung zu bringen, vorhin ist bloß die Einschaltung des Wortes „demnach“ von dem Landtag beliebt worden. Ich ersuche diejenigen Abgeordneten, welche §. 2. des Artikels 3. mit Einschaltung des Wortes „demnach“ hinter „wenn“ in seiner im Entwurfe vorgeschlagenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich.) Der §. 2. ist angenommen. Wir gehen zu Artikel 4.

Abg. Strackerjan I.: Art. 4. wird zur Annahme empfohlen, der Zusatz fällt weg.

Präsident: Der Artikel 4. ist vom Ausschusse zur Annahme empfohlen und der Zusatz im Bericht fällt weg. Ich ersuche diejenigen Abgeordneten, welche die Annahme des Artikels 4. nicht wollen, sich zu erheben. — Der Artikel ist angenommen.

Berichterstatter Strackerjan I. (verliest das zu Art. 5. im Berichte bemerkte).

Reg.-Commissar Munde: Meine Herren, ich halte diesen Zusatz für recht bedenklich. Einen Unterschied von wirklicher Fideicommissschuld und nicht wirklicher Fideicommissschuld kenne ich nicht. Wenn man aber solchen nicht annehmen kann, sondern nur zur Beseitigung von möglichen Zweifeln Etwas in das Gesetz aufnimmt, so wird nachher Etwas drin gesucht und Etwas hineingelegt werden, was nicht drin liegen soll und werden dadurch grade Zweifel hervorgehoben. Wenn es Artikel 5. §. 2. heißt: „sichert der Forderung“, so kann kein Mensch es anders verstehen, als daß die Forderung des §. 1. gemeint ist, nämlich die Fideicommissschuld, und wenn es nachher heißt: „und giebt derselben Forderung u. s. w.“, so kann „dieselbe Forderung“ keine andere sein, als die §. 2. gemeint ist, nämlich die Fideicommiss-Forderung.

Präsident: Abg. Wibel I. hat das Wort.

Abg. Wibel I.: Ich meine auch, m. H.! die Gesetzgebung giebt sich kein gutes Zeugniß, wenn sie die Meinung aufkommen läßt, sie verstehe unter den Worten, die sie braucht, Dinge, die sie nicht wirklich bezeichnen.

Abg. Strackerjan I.: Im Ausschusse selbst waren wir auch uneins, ob wir den Zusatz machen sollten, oder nicht. Nach dem Widerspruche, den er erfahren hat, ziehen wir ihn zurück, so daß er nicht zur Abstimmung kommt; dagegen schlagen wir vor, in der vorletzten Zeile hinter dem Worte „Forderung“ einzuschalten: „nach Angabe des Gläubigers“,

damit der Hypothekensbewahrer keine weitere Nachweisung bedarf, als der Angabe, daß es Fideicommissschulden sind.

Präsident. Diesen Zusatz beantragt der Ausschuß.

Abg. Strackerjan I.: Ja, der Ausschuß.

Präsident: Begehrt Jemand darüber das Wort? —

Da das nicht der Fall ist, bringe ich §. 1. Art. 5. mit dem Zusätze in der vorletzten Zeile hinter dem Worte „Forderung“ — „nach Angabe des Gläubigers“ zur Abstimmung. Diejenigen Herren Abgeordneten, welche den Art. 5. mit diesem Zusätze annehmen wollen, ersuche ich, sich zu erheben. — Der §. 1. ist angenommen. Zu §. 2. ist kein Antrag gemacht, nachdem der Ausschußantrag zurückgezogen ist. Ich ersuche Diejenigen, welche die Annahme nicht wollen, sich zu erheben. — §. 2. ist ebenfalls angenommen. Art. 6., 7. und 8. sind vom Ausschusse zur Annahme empfohlen, begehrt Jemand darüber das Wort?

Abg. Strackerjan I.: Ich habe zum Art. 7. Namens des Ausschusses noch den Antrag zu stellen, in §. 2. hinter: „zu einer Fideicommissschuld macht“ einzuschalten: „oder machen soll“, um auch hier dem Hypothekensbewahrer die Cognition über das Dasein einer Fideicommissschuld zu entziehen.

Präsident: Begehrt Jemand das Wort? Da das nicht der Fall ist, bringe ich Art. 6. und 7. und zwar Art. 7. mit der Einschaltung in der vorletzten Zeile des §. 2. hinter dem Worte „macht“: „oder machen soll“ zur Abstimmung, und ersuche diejenigen Abgeordneten, welche diese Fassung des Artikels nicht wollen, sich zu erheben.

(Die Minderzahl erhebt sich).

Die Artikel sind angenommen.

Berichterst. Abg. Strackerjan I.: In Art. 8. ist vorausgesetzt, daß Fideicommissschulden nur von der Regierung zu Oldenburg genehmigt seien; es ist indeß zweifelhaft geworden, ob nicht schon die Regierungskanzlei derartige Schulden genehmigt hat, und um jeden Zweifel zu beseitigen, schlägt der Ausschuß vor, einzuschalten: „beziehungsweise Regierungskanzlei zu Oldenburg“, so daß es heißen würde: „mit Genehmigung der Regierungskanzlei, beziehungsweise der Regierung zu Oldenburg“.

Präsident: Begehrt Jemand das Wort?

Abg. Selckmann II.: Ich muß mir die Bemerkung hinsichtlich der Redaction erlauben, daß das Wort „beziehungsweise“ hier nicht paßt, da nichts vorhergeht, worauf eine Beziehung möglich ist. Es würde ein „oder“ sein müssen.

Präsident: Es würde also heißen: „Die Regierungskanzlei oder die Regierung“. Damit ist der Ausschuß einverstanden? Ich ersuche diejenigen Abgeordneten, welche Art. 8. mit der Einschaltung in der 2. Zeile mit den Worten: „oder der Regierungskanzlei“ nicht wollen, aufzustehen.

Berichterst. Abg. Strackerjan I.: In der vorletzten Zeile würde es auch so heißen müssen.

Präsident: Es wird also die Abstimmung sich auch darauf erstrecken; es würde demnach der Zusatz auch in der



vorliegenden Zeile gemacht werden müssen. — Der Artikel ist angenommen.

Berichterst. Abg. **Strackerjan I.** (verliest den Bericht zu Art. 9.).

**Präsident:** Begehrt darüber Jemand das Wort? — Da das nicht der Fall ist —

Abg. **Selckmann II:** Eine kurze Redaktionsbemerkung möchte ich mir erlauben, ob es nicht wohl im §. 1. statt: „sowie wenn“ besser hiesse: „desgleichen wenn“.

**Präsident:** In der 6. Zeile statt „sowie wenn“: „desgleichen wenn“. — Das wird der Ausschuss adoptiren.

(Zustimmung von Seiten der Ausschussmitglieder.)

Ich ersuche demnach diejenigen Abgeordneten, welche Art. 9. in der von dem Ausschuss vorgeschlagenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen. Wir gehen zu Art. 10.

Berichterst. **Strackerjan I.** (verliest das zu Art. 10. unter I. Bemerkte). Dieser Antrag wird zurückgezogen, weil der Zusatz zu Art. 1. nicht angenommen ist, er fällt vielmehr von selbst weg.

(Verliest das zu Art. 10. unter II. Bemerkte.)

Abg. **Selckmann II:** Ich muß mich gegen diesen vorgeschlagenen neuen Artikel aussprechen. Ich glaube, daß derselbe überflüssig ist, eben in Betracht der bereits vorher im Gesetz angenommenen Bestimmungen. Auf der andern Seite glaube ich auch, daß er insoweit unrichtig ist, als er mit den Bestimmungen des Gesetzes in Widerspruch stehen würde. Es sagt der Ausschuss in seinen Motiven: „Nach der Meinung des Ausschusses kann es nicht Absicht der Gesetzgebung sein, in solche unter Zustimmung sämtlicher Betheiligten gesetzlich getroffene Verfügungen irgend wie einzugreifen, selbst wenn diese Verfügungen nicht mit dem gegenwärtigen Gesetze in Einklang stehen sollten.“

Ich glaube allerdings, daß alle Verfügungen, welche diesem Gesetz widerstreiten, aufgehoben werden sollen. Diejenigen Verfügungen, die durch das Gesetz nicht betroffen werden, die aber neben demselben bestehen können, bleiben ohnehin bestehen.

Wollten wir den Art. 10. a. in der jetzigen Fassung annehmen, wonach bei Fideicommissen, welche theilweise aufgehoben sind, es bei dieser Bestimmung bleiben soll, so würde das den Erfolg haben, daß die Fideicommissen, welche theilweise aufgehoben, also theilweise noch bestehen, geblieben sind, für alle Ewigkeit fortbeständen. Also würden wir dadurch in Widerspruch mit dem ganzen Zwecke und mit der Absicht unsers Gesetzes gerathen, wonach alle Fideicommissen ganz aufgehoben werden sollen. Sollten in den Spezialgesetzen und durch die Vereinbarung der Betheiligten über Aufhebung von Fideicommissen Bestimmungen enthalten sein über eine noch einmalige Succession, so scheinen diese durch unser jetziges Gesetz auf keinen Fall aufgehoben zu werden. Auch das jetzige Gesetz läßt eine einmalige Succession noch zu, worauf ich namentlich aufmerksam mache; denn im Art. 2. werden einmalige

Substitutionen als zu Recht bestehend angesehen. Sind also durch Gesetze und freie Vereinbarung die betheiligten Bestimmungen über die einmalige Substitution getroffen worden, so werden diese von dem jetzigen Gesetze in keiner Weise betroffen. Deshalb glaube ich, daß Art. 10. a. auch überflüssig ist.

Abg. **Pancraz:** Dieses Letztere glaubte auch der Ausschuss, hier liegen aber Verhältnisse vor, welche durch das Gesetz betroffen werden und Abänderungen zur Folge haben würden. Nach Art. 2. sind solche fideicommissarische Verfügungen, nämlich mit einmaliger Substitution zulässig. Hier liegen aber Fälle vor, wo schon mehrere Substitutionen vorgekommen sind.

Wenn nun auch die Betheiligten sich vereinigt haben für den nächsten Fall und das Gesetz dieses bestimmt hat, so glaube ich nicht, daß das bestehen kann nach dem Gesetz, weil da ein Fideicommiss nicht mehr besteht, es ist dies aufgehoben nach den Bestimmungen von Art. 3. Die Erben, die nach dem früheren Gesetz eintreten würden, treten nun auf als zunächst Berechtigte, wie sie vorhanden sind an dem bestimmten Tage; würde von diesen Erben einer sterben, so würde ein Theil des Fideicommisses gleich als freies Eigenthum in die Hände des jetzigen Besitzers übergehen. Der Ausschuss hat die vorgeschlagene Bestimmung nicht bedenklich gefunden, er glaubt auch nicht, daß ein Nachtheil daraus hervorgehen werde und hat deshalb, wie im Berichte angeführt ist, aus Rücksicht dafür, daß die Betheiligten besondere Verhältnisse vorgebracht haben und weil man im Allgemeinen annehmen kann, daß eine Gesetzgebung in besondern Fällen die vorliegenden Verhältnisse besser berücksichtigen kann, als im neuen allgemeinen Gesetze, die Fassung, wie sie vorliegt, vorgeschlagen. Sie könnte allerdings zu Zweifeln Raum geben. Der Ausschuss hat hier den Fall angenommen, wenn ein Theil des Fideicommisses ganz aufgehoben ist, es könnte aber auch der Fall darunter verstanden werden, wenn die fideicommissarische Bestimmung theilweise aufgehoben wäre, theilweise aber nicht und daß dann die Bestimmungen der Gesetze in Kraft bleiben. Es wäre möglich — wiewohl man die vorhandenen Gesetze kennt und das übersehen kann — daß Fälle übersehen wären, wo die Bestimmungen nicht bleiben können. Dieses soll natürlich auch nicht sein. Es ließe sich der Antrag anders fassen, namentlich mit dem Zusatz, „hinsichtlich der nächst bevorstehenden Erbfolge“. Ich glaube auch, daß es der Redaction vorbehalten bleiben kann, wenn der Landtag dem Sinn des Ausschussantrags beistimmt. Ich will ein Amendement darauf stellen, wenn der Zusatz in diesem Sinne angenommen wird, der Redaction vorbehaltenlich.

Regierungcomm. **Runde:** Auch dieser Zusatz gehört meiner Meinung nach zu denen, welche, anstatt Zweifel zu beseitigen, nur Zweifel hervorzurufen geeignet sind. Der Zusatz, schon seiner Fassung nach, wie ihn der Abg. Pancraz angeführt hat, hat seine Bedenken. Außerdem geht er meiner Meinung nach entweder zu weit, oder er ist ganz überflüssig, denn wenn man weiter nichts damit sagen will, als daß die früheren Gesetze stehen bleiben, so muß das, glaube ich, schon



nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen stattfinden, so wird jetzt durch das neue Gesetz die frühere Ausnahme nicht aufgehoben, sie bleibt bestehen; insofern es aber keine Ausnahme war, fällt sie unter das neue Gesetz, und ich möchte glauben, daß es besser wäre, diesen Zusatz hier nicht aufzunehmen.

**Präsident:** Begehrt der Berichterstatter das Wort?

Berichterstatter Abg. **Strackerjan I.:** Ich verzichte.

**Präsident:** Um bei der Ordnung des Entwurfes zu bleiben, würden wir zunächst über Art. 10. abzustimmen haben. Ich ersuche diejenigen Abgeordneten, welche Art. 10. in der Fassung des Entwurfs nicht annehmen wollen, sich zu erheben. — Der Artikel ist angenommen. Wir stimmen jetzt ab über den als Art. 10. a. vom Ausschusse beantragten Zusatz, welcher unter Vorbehalt etwaiger anderweiter Redaction lautet:

„Hinsichtlich derjenigen Fideicommissen, über deren gänzliche oder theilweise Aufhebung durch besondere Gesetze bereits verfügt ist, bleibt es bei den Bestimmungen dieser Gesetze.“

Ich ersuche diejenigen Abgeordneten, welche diesen Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist abgelehnt. Art. 11. des Gesetzentwurfes ist vom Ausschusse zur Annahme empfohlen. Wünscht

darüber Jemand das Wort? — Da das nicht der Fall ist, bringe ich den Art. 11. zur Abstimmung und ersuche diejenigen Abgeordneten, welche ihn nicht annehmen wollen, sich zu erheben. — Der Art. 11. des Gesetzentwurfes ist angenommen.

Es ist von einigen Seiten mir der Wunsch ausgesprochen worden, es möchte für heute die Berathung abgebrochen und nicht mit Berathung des Entwurfes, der jetzt zur Aufhebung des Lehnsverbandes kommt, weiter verfahren werden. Sollte nicht aus der Versammlung ein Anderes beantragt werden, so würde ich annehmen, daß hierin der Wunsch der Mehrzahl sich ausgesprochen findet — — ich würde dann, da kein Einspruch erfolgt, hiermit die Berathung für heute abbrechen. Es liegen sonst noch keine Geschäfte uns vor, weder für heute, noch für morgen. Wir würden es daher in der nächsten Sitzung lediglich mit der Berathung des uns vorliegenden Gesetzentwurfes und des Ausschussberichts zu thun haben. Die nächste Sitzung demnach auf morgen 11 Uhr und ist die Tagesordnung die verkündete: Fortsetzung der Berathung des Gesetzentwurfes über Aufhebung der Fideicommissen, des Lehnsverbandes und der Stammgüter. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12½ Uhr.)

Namens der Redactions-Commission:

**Noell.**